

Hinweise zu den Fördervoraussetzungen und -bedingungen von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung

1. Fördervoraussetzungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können gemäß § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. §§ 81 ff Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Voraussetzung ist, dass

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
- vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Jobcenter erfolgt ist und
- die Maßnahme und der Maßnahmeträger von einer fachkundigen Stelle zugelassen worden ist.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist das Jobcenter berechtigt, weitere Auskunft einzuholen bzw. Ermittlungen anzustellen. Hierzu kann unter Umständen auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen gehören.

2. Bildungsgutschein

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, kann durch den persönlichen Ansprechpartner ein Bildungsgutschein ausgestellt werden, mit dem Ihnen die Übernahme der Weiterbildungskosten zugesichert wird. Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional, auf bestimmte Bildungsziele und einen max. Lehrgangskostenbetrag beschränkt werden. Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheines kann eine dem Bildungsgutschein entsprechende zugelassene Maßnahme ausgewählt werden.

Der Bildungsgutschein muss durch den Maßnahmeträger ausgefüllt werden und innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und vor dem Beginn der Teilnahme beim Jobcenter wieder eingereicht werden.

3. Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

Ebenso können Sie gefördert werden, wenn Sie nachträglich einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss erwerben wollen. Voraussetzung ist, dass Sie noch keinen entsprechenden Schulabschluss haben, die Notwendigkeit der Weiterbildung festgestellt wurde und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann. Die Förderung des Hauptschulabschlusses erfolgt in der Regel in Kombination mit einer zuvor individuell festgelegten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme.

4. Mitteilung aller Tatsachen

Gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Sie verpflichtet **alle Tatsachen anzugeben**, die für die Gewährung von Kosten zur beruflichen Weiterbildung maßgebend sind und **Änderungen** gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich dem Jobcenter **mitzuteilen**. Insbesondere müssen Sie das Jobcenter über die Beendigung der Maßnahme, den Eingliederungserfolg der Maßnahme, Arbeitsunfähigkeit, andere als im Antrag angegebene Fahrstrecken oder Verkehrsmittel, den Wegfall der Leistungsberechtigung nach dem SGB II, etc., informieren.

5. Folgen bei Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten

Fehlende Mitwirkung kann das Versagen der Leistung zur Folge (§ 66 SGB I) haben. Des Weiteren kann diese die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens zur Folge haben.

6. Weiterbildungskosten

Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Lehrgangskosten und Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung, Fahrkosten, Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten.

Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen, soweit es sich um notwendige Kosten handelt.

Fahrkosten können übernommen werden für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten), bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

Gemäß § 85 SGB III i.V.m. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III i.V.m. § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) werden bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,20 € je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 € täglich und 588,00 € im Monat bezuschusst.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrkosten in Höhe des Betrages erstattet, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels entsteht. Sparangebote, wie Monatskarten oder das Niedersachsenticket sind zu nutzen.

Bei einer erforderlichen **auswärtigen Unterbringung** können gemäß § 86 SGB III folgende Leistungen erbracht werden: Je Tag für die Unterbringung ein Betrag in Höhe von 60,00 €, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag von 420,00 €. Je Tag für die Verpflegung ein Betrag in Höhe von 24,00 €, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag von 168,00 €.

Kosten für die **Betreuung** von aufsichtsbedürftigen **Kindern** des Leistungsberechtigten können gemäß § 87 SGB III in Höhe von 160,00 € monatlich je Kind übernommen werden, wenn solche Kosten während der Teilnahme an der Maßnahme entstehen.

7. Unfallversicherung

Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung sind während der festgesetzten Zeiten der praktischen und theoretischen Unterweisung einschließlich des Weges von der Wohnung zur Schulungsstätte und zurück unfallversichert. Träger der Unfallversicherung ist in diesen Fällen die Berufsgenossenschaft, bei der der Träger der beruflichen Bildungsmaßnahme (Bildungsstätte, Betrieb usw.) Mitglied ist.